



**Wahlordnung der  
Schülervertretung der  
Carl-Maria-von-Weber-  
Schule**

## **§1 Leitung der Wahlen**

1. Wahlvorgänge werden von einer Wahlkommission geleitet, die für den entsprechenden Wahlvorgang aus der Mitte der KSK gewählt wird.
2. Die Wahlen zur Wahlkommission werden von einem SV-Vorstandsmitglied geleitet.
3. Mitglieder der Wahlkommission dürfen weder selbst für das im Wahlvorgang, für den die Kommission gebildet wird, zu wählende Amt kandidieren noch bei ihrer Wahl mehr als ein Drittel Gegenstimmen bekommen.
4. Die Wahlkommission bestimmt aus ihrer Mitte einen Leiter.

## **§2 Die Wahlen**

1. Jede Klasse, die durch mindestens einen Klassensprecher oder einer Klassensprecherin auf der KSK vertreten wird, ist mit einer Stimme wahlberechtigt.
2. Wahlen erfolgen geheim. Sie können offen erfolgen, wenn alle Wahlberechtigten damit einverstanden sind.
3. Die Kandidatinnen und Kandidaten können sowohl vorgeschlagen werden wie auch selbst kandidieren, wobei von allen jeweils das Einverständnis zur Kandidatur vorliegen muss. Ein Kandidat oder eine Kandidatin können vor jedem Wahlgang von der Wahl zurücktreten.
4. Wählbar sind alle Klassensprecher oder Klassensprecherinnen (zwei pro Klasse) sowie die aktiven Mitglieder des Vorstandes der SV. Dieser Absatz ist ungültig, wenn es nur zwei oder weniger Kandidaten oder Kandidatinnen mehr wie zu besetzende Ämter gibt.
5. Wiederwahl ist zulässig.
6. Alle Ämter werden grundsätzlich für ein Schuljahr gewählt. Ein eigener Rücktritt ist möglich.
7. Alle Wahlberechtigten haben jeweils so viele Stimmen, wie es bei der Wahl Posten zu besetzen gibt, wobei eine Stimmenhäufung unzulässig ist.
8. Ist eine Quote zu erfüllen, so wird solange jeweils die Kandidatin oder der Kandidat gestrichen, die oder der der Quote entgegenstehend die wenigsten Stimmen hat.
9. Kandidaten haben sich der KSK vorzustellen, wobei sie dies nicht zwingend in Präsenz tun müssen. Ihre Wählbarkeit muss durch die Wahlkommission festgestellt werden.
10. Jede Person, die ein Amt oder eine Aufgabe übernimmt innerhalb der SV, muss grundsätzlich durch die KSK gewählt werden mit Ausnahme des Schülersprechers gemäß §6 Abs. 2 und der Klassensprecher gemäß §7 Abs. 1.

## **§3 Die Abwahl**

1. Zur Abwahl eines Amtsinhabers oder einer Amtsinhaberin (inklusive des Amtes des Schülersprechers oder der Schülersprecherin) muss auf einer KSK ein Antrag zur Abwahl gestellt werden, welcher nur bei einer 2/3 Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erfolgreich ist.
2. Ein Antragssteller oder eine Antragstellerin ist verpflichtet seine Beweggründe für den Antrag vor der KSK ausführlich zu erläutern.
3. Eine Abwahl ist nur möglich, wenn es mindestens einen Kandidaten oder eine Kandidatin zur Neubesetzung des Amtes gibt.
4. Die Verbindungslehrkraft verfügt über ein Veto-Recht bei der Zulassung des Abwahl-Antrags.

## **§4 Wahl der oder des SV-Vorsitzenden und der Stellvertretung, des Kassenwartes oder der Kassenwartin, der Kassenprüferin oder des**

## **Kassenprüfers, der Stufensprecherin und des Stufensprechers sowie der Verbindungslehrerin oder des Verbindungslehrers**

1. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
2. Sollte dies auf keinen der Kandidaten oder Kandidatinnen zutreffen, so ist in einem zweiten Wahlgang zwischen den beiden Kandidaten oder Kandidatinnen mit der höchsten Stimmzahl derjenige gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
3. Bei Stimmgleichheit finden weitere Wahlgänge statt.
4. Die Verbindungslehrerin oder der Verbindungslehrer ist von §2 Abs. 5 ausgenommen und wird für zwei Schuljahre gewählt.

## **§5 Wahl der Vorstandsmitglieder der SV**

1. Von den Kandidaten oder Kandidatinnen zum SV-Vorstandsmitglied sind die Kandidaten oder Kandidatinnen mit der höchsten Anzahl der Stimmen gewählt, sofern sie jeweils ein Viertel der pro zu wählenden Posten abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen konnten.
2. Werden gemäß Abs. 1 weniger Kandidaten oder Kandidatinnen gewählt, als Posten zu besetzen sind, findet ein zweiter Wahlgang um die verbliebenden Posten statt nach dem in Abs. 1 geschilderten Verfahren. Werden hierdurch erneut nicht alle Posten besetzt, bleiben die Posten bis zur nächsten KSK unbesetzt und werden gemäß §10 Abs. 3 durch ein gewähltes Mitglied des SV-Vorstandes kommissarisch übernommen.
3. Bei Stimmgleichheit zwischen Kandidaten oder Kandidatinnen, welche nicht ausreichend Stimmen erhalten haben, allerdings mehr als ein Viertel der Stimmen erhalten haben, findet ein zweiter Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

## **§6 Wahl des Schülersprechers oder der Schülersprecherin und der Stellvertretung**

1. Der Schülersprecher oder die Schülersprecherin tritt zusammen mit seiner Stellvertretung bei der Wahl an und wird für ein Schuljahr gewählt. Die Ämter sollten mit einer weiblichen und einer männlichen Person besetzt sein.
2. Der Schülersprecher oder die Schülersprecherin und die Stellvertretung wird von der gesamten Schülerschaft gewählt und muss von dieser mit absoluter Mehrheit aller abgegebenen Stimmen gewählt werden.
3. Sollte dies auf keinen der Kandidatenteams zutreffen, so ist in einem zweiten Wahlgang zwischen den beiden Kandidatenteams mit der höchsten Stimmzahl dasjenige gewählt, das die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
4. Bei Stimmgleichheit finden weitere Wahlgänge statt.
5. Bei der Wahl des Schülersprechers oder Schülersprecherin und der Stellvertretung gilt nicht §2 Abs. 3, wodurch alle Schülerinnen und Schüler wählbar sind.

## **§7 Wahl des Klassensprechers oder der Klassensprecherin und der Stellvertretung**

1. Die Schülerinnen und Schüler jeder Klasse wählen für die Dauer eines Schulhalbjahres aus ihrer Mitte eine Klassensprecherin oder einen Klassensprecher und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Diese Wahl ist somit von §2 Abs. 5 ausgenommen. Die Ämter sollen mit einer weiblichen und einer männlichen Person besetzt werden. Die Wahlen finden spätestens vier Wochen nach Unterrichtsbeginn im Schulhalbjahr statt.

2. Soweit Klassen nicht bestehen, wählen die Schülerinnen und Schüler einer Jahrgangsstufe gemäß § 81 Abs. 2 Satz 3 SchulG für je 15 Schülerinnen und Schüler eine Vertreterin oder einen Vertreter (Jahrgangsvotreterinnen und Jahrgangsvotreter) für die Klassensprecherversammlung sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

## **§8 Wahl weiterer Ämter**

1. Für die Besetzung von nicht in §3, §4, §5 und §6 bestimmten Ämtern genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei mehreren zu besetzenden Posten sind die Kandidaten mit den meisten abgegebenen Stimmen gewählt.
2. Bei Stimmgleichheit finden weitere Wahlgänge statt, sind alle übrigen Kandidaten an der Stimmgleichheit beteiligt, entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.
3. Sollten es nicht so viele Kandidaten oder Kandidatinnen wie zu besetzende Ämter geben, werden diese kommissarisch durch ein Mitglied des SV-Vorstandes geführt bis zur nächsten KSK, bei der erneut eine Wahl für dieses Amt stattfinden muss.

## **§9 Zeitpunkt der Wahlen**

1. Die erste KSK ist am ersten Schultag der fünften Schulwoche durchzuführen, um auf dieser die SV-Ämter zu wählen und einen Kandidatenaufwurf für das Amt des Schülersprechers oder der Schülersprecherin zu tätigen sowie über die Wahl von diesem oder dieser zu informieren.
2. Die Wahl des Schülersprechers oder der Schülersprecherin und der Stellvertretung ist vom letzten Schultag der sechsten Schulwoche bis zum ersten Schultag der siebten Schulwoche durchzuführen, wobei eine Stichwahl ebenfalls in die siebte Schulwoche fallen muss.

## **§10 Schlussbestimmungen**

1. Diese Wahlordnung tritt mit der Verabschiedung durch die KSK in Kraft.
2. Änderungen dieser Wahlordnung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der KSK und sind nur bei ordnungsgemäßer Antragstellung möglich. Die Kriterien wie z.B. die Einreichungsfrist werden dabei durch den SV-Vorstand festgelegt und bekannt gegeben.
3. Können Wahlen nicht entsprechend dieser Wahlordnung durchgeführt werden mit Ausnahme von § 5 Abs. 2, so muss innerhalb von vier Schulwochen zu einer erneuten KSK eingeladen werden. Die zu vergebenden Ämter oder Mandate werden bis zu dieser Sitzung kommissarisch besetzt durch bereits gewählte SV-Mitglieder.

***Erstellt durch Bennet Severin, SV-Vorsitzender.***

***Verabschiedet am tt.mm.jjjj durch die Klassensprecherkonferenz der Carl-Maria-von-Weber-Schule.***

***Zuletzt geändert durch Vorname Nachname, Amt, am tt.mm.jjjj nach Beschluss der Klassensprecherkonferenz vom tt.mm.jjjj.***